

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab

Udo W. Henke

Peter Moch

Julia Bettina Onderka

Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Die Verfahrenswerte im Familiensachen – Teil 4

3. § 45 FamGKG (Bestimmte Kindschaftssachen)

(1) In einer Kindschaftssache, die

1. die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge,
2. das Umgangsrecht einschließlich der Umgangspflegschaft,
3. das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder
4. die Kindesherausgabe

betrifft, beträgt der Verfahrenswert 3.000 Euro.

(2) Eine Kindschaftssache nach Absatz 1 ist auch dann als ein Gegenstand zu bewerten, wenn sie mehrere Kinder betrifft.

(3) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

Regelwert 3.000 EUR

a) Überblick

Kindschaftssachen, die den Umgang der Eltern mit dem Kind betreffen, die elterliche Sorge, das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder die Kindesherausgabe (§ 151 Nr. 1 bis 4 FamFG), werden als isolierte Familiensachen nach § 45 FamGKG bewertet. Es gilt ein Regelwert von 3.000,00 EUR (§ 45 Abs. 1 FamGKG), der bei Unbilligkeit herauf- oder herabgesetzt werden kann (§ 45 Abs. 3 FamGKG).

Bewertung nach
Abschluss des
Verfahrens

b) Bewertungszeitpunkt

Kindschaftssachen werden zwar i.d.R. auf Antrag eingereicht. Es handelt sich dennoch um Verfahren nach § 34 S. 2 FamGKG, so dass nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen ist, sondern auf den Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens. Man kann den Antrag auch als Anregung verstehen, ein Verfahren von Amts wegen einzuleiten. Ein anderer Bewertungszeitpunkt wäre auch nicht möglich, da hier insbesondere Umfang und Schwierigkeit der Sache zu berücksichtigen sind, was aber logischerweise erst im Nachhinein möglich ist.

Bewertungszeitpunkt in Umgangssachen

1. In Amtsverfahren wird der Wert, anders als in Antragsverfahren, anhand einer vollständigen Sicht auf das abgeschlossene Verfahren bemessen. Ob der Wert zu Verfahrensbeginn bei einer Aussicht auf den zu erwartenden Verfahrensverlauf höher oder niedriger hätte angesetzt werden müssen, bleibt unbeachtet.

2. Der maßgebliche Beurteilungszeitpunkt für die Wertbemessung einer Umgangssache ist die Beendigung des Verfahrens, weil es auch dann von Amts wegen eingeleitet wird, wenn ein bestimmter Antrag dazu anregt. Die Umstände, die für die Bewertung von Bedeutung sind, sind so zu berücksichtigen, wie sie bei Verfahrensabschluss tatsächlich gegeben sind.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 14.6.2016 – 13 WF 126/16, AGS 2016, 526 = NZFam 2016, 1109 = FamRZ 2017, 56

Wert der Rechtsmittel-
instanz kann höher sein

Daher ist es hier sogar möglich, dass der Verfahrenswert im Rechtsmittelverfahren höher anzusetzen ist als in der ersten Instanz. Die Vorschrift des § 40 Abs. 2 S. 1 FamGKG steht dem nicht entgegen.

Höherer Verfahrenswert des Beschwerdeverfahrens in Kindschaftssachen

Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 FamGKG kann der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren über dem Regelwert festgesetzt werden, auch wenn für den ersten Rechtszug nur ein Wert von 3.000,00 EUR bestimmt worden ist. § 40 Abs. 2 FamGKG steht dem nicht entgegen, selbst wenn der Verfahrensgegenstand (hier: elterliche Sorge) der gleiche geblieben ist, die für § 45 Abs. 3 FamGKG maßgebenden Bewertungsfaktoren aber nur im Beschwerdeverfahren erheblich geworden sind.

OLG Dresden, Beschl. v. 3.6.2016 – 20 UF 122/15, AGS 2016, 426 = MDR 2016, 915 = JurBüro 2016, 424 = FamRZ 2017, 55 = NZFam 2016, 665 = NJW-Spezial 2016, 507

b) Mehrere Kinder

Betrifft das Verfahren mehrere Kinder, liegt nur eine Kindschaftssache vor, da mehrere Kinder als ein Gegenstand gelten (§ 45 Abs. 2 FamGKG). Mehrere Kinder sind grundsätzlich auch kein Grund, den Verfahrenswert anzuheben.

Mehrere Kinder sind ein Gegenstand

In einer Kindschaftssache zur Regelung des Umgangs kommt eine Heraufsetzung des Verfahrenswertes über den Regelwert nur in Betracht, wenn ein Wert von 3.000,00 EUR aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles unbillig ist. Dies ist nicht schon deshalb der Fall, weil zwei Kinder vom Verfahren betroffen sind.

KG, Beschl. v. 25.9.2012 – 17 WF 268/12, FamRZ 2013, 723 = FamFR 2013, 141 = RVGreport 2013, 204 = RVGprof. 2013, 93 = FF 2013, 262

Anders verhält es sich, wenn für die einzelnen Kinder gesonderte Regelungen zu treffen sind (KG AGS 2014, 570 = JurBüro 2014, 479 = FamRZ 2015, 432). Lebt etwa ein Kind bei der Mutter und ein Kind beim Vater, so sind zwei verschiedene Umgangsregelungen zu treffen, was für einen erhöhten Aufwand spricht und zu einer Erhöhung des Regelwertes führen kann.

c) Wechselseitige Anträge

Auch wechselseitige Anträge der beteiligten Ehegatten wirken sich nicht auf den Wert aus, selbst dann nicht, wenn die wechselseitigen Anträge verschiedene Kinder betreffen. Es bleibt auch hier grundsätzlich beim einfachen Wert (§ 39 Abs. 1 S. 3 FamGKG).

Verfahrenswert bei gegenläufigen Anträgen zum Umgangsrecht verschiedener Kinder

Auch bei gegenläufigen Kindschaftssachen (hier: Umgang mit jeweils beim anderen Elternteil lebenden Kindern) handelt es sich nur um einen Verfahrensgegenstand i.S.v. § 45 Abs. 2 FamGKG.

OLG Koblenz, Beschl. v. 12.8.2016 – 11 WF 778/16, AGS 2017, 130 = FamRZ 2017, 55

Wechselseitige Anträge in Verfahren nach § 1666 BGB führen regelmäßig nicht zu einer Erhöhung des Verfahrenswertes.

OLG Schleswig, Beschl. v. 31.5.2013 – 15 WF 147/13, SchIHA 2013, 489 = FamRZ 2014, 237

Eine Wertaddition bei gegenläufigen Anträgen, Anregungen und sonst geäußerten Begehren gem. § 39 FamGKG innerhalb des Verfahrensgegenstandes der elterlichen Sorge nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG kommt nicht in Betracht.

OLG Bamberg, Beschl. v. 19.1.2017 – 2 WF 3/17

Addition bei mehreren Kindschaftssachen

d) Mehrere Kindschaftssachen

Werden dagegen im Verfahren mehrere Kindschaftssachen behandelt (etwa Umgangs- und Sorgerecht), so sind die Werte zusammenzurechnen (§ 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG).

Dagegen ist nicht von mehreren Kindschaftssachen auszugehen, wenn Gegenstand des Verfahrens verschiedene Aspekte der elterlichen Sorge sind.

1. § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG kann nur dahingehend verstanden werden, dass der Wert von 3.000,00 EUR auch dann gilt, wenn Gegenstand des Verfahrens mehrere Teilgegenstände sind, die jede für sich eine Kindschaftssache der elterlichen Sorge sind.

2. Diese Beurteilung ist unabhängig davon, ob die Teilbereiche der elterlichen Sorge zunächst in gesonderten Verfahren oder einheitlich in einem Verfahren geltend gemacht worden sind.

OLG Hamm, Beschl. v. 4.9.2013 – II-2 WF 86/13, AGS 2013, 585 = FamRZ 2014, 690 = RVGreport 2014, 78

Verfahren der elterlichen Sorge sind nicht nach einzelnen im Lauf des Verfahrens in den Vordergrund der Überlegungen getretenen Teilaspekten der elterliche Sorge einzeln zu bewerten. Eine Addition von Einzelwerten innerhalb des Anwendungsbereichs des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG kommt daher ebenfalls nicht in Betracht.

OLG Bamberg, Beschl. v. 19.1. 2017 – 2 WF 3/17

e) Billigkeitsklausel

Nach § 45 Abs. 3 FamGKG kann bei Unbilligkeit der Regelwert herauf- oder herabgesetzt werden. Die Rspr. ist hier allerdings zurückhaltend.

Die Bandbreite des Üblichen, die in einer Umgangssache mit dem Festwert von 3.000,00 EUR bedacht wird, ist weit, weil sonst der Zweck des Festwerts nicht erreicht werden könnte. Er dient der Verfahrensvereinfachung, indem die Wertfestsetzung in der Vielzahl der Fälle nicht begründet werden muss und Auseinandersetzungen um den Wert nicht geführt zu werden brauchen.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 14.6.2016 – 13 WF 126/16, AGS 2016, 526 = NZFam 2016, 1109 = FamRZ 2017, 56

Zum 31.8.2009 ist eine Rechtsänderung dahin erfolgt, dass an die Stelle des bisherigen Regelwertes ein (relativer) Festwert getreten ist (§ 45 Abs. 3 FamGKG). Eine Abweichung vom Wert von 3.000,00 EUR kommt daher nur dann in Betracht, wenn sich der zu entscheidende Fall von der durchschnittlichen Konstellation wesentlich unterscheidet. Eine Herabsetzung des (relativen) Festwerts wird angesichts der ohnehin geringen Höhe gerade im Hinblick auf den mit derartigen Verfahren für alle Beteiligten, insbesondere Rechtsanwälte und Gerichte, verbundenen Aufwand nur in besonderen Ausnahmefällen vorgenommen werden können.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 6.10.2014 – 10 WF 55/14, JurBüro 2015, 251 = FamRZ 2015, 1750 = FuR 2016, 58

Sachverständigen- gutachten können Kriterium sein

Sachverständigengutachten können ein Kriterium für die Anhebung des Regelwertes sein. Alleine die Einholung eines Sachverständigengutachtens reicht hierzu allerdings nicht aus.

1. In Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, ist die Anhebung des Verfahrenswertes nach § 45 Abs. 3 FamGKG regelmäßig angezeigt, wenn zusätzlich zur Einho-

lung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens – unabhängig von einer gesonderten Kindesanhörung – mehrere Termine zur Erörterung und Anhörung der Beteiligten durchgeführt werden.

2. Wurde ein schriftliches Sachverständigengutachten eingeholt und wurden zwei Erörterungstermine durchgeführt, ist eine Erhöhung des Verfahrenswertes auf 5.000,00 EUR angemessen. Das gilt zumindest dann, wenn die gegen den Antragsteller erhobenen und im Verfahren zu klärenden Vorwürfe besonders schwer wiegen (hier: Befürchtung des sexuellen Missbrauchs des Kindes) und einer der beiden Erörterungstermine ungewöhnlich lange (hier: über drei Stunden) gedauert hat.

OLG Celle, Beschl. v. 7.11.2011 – 10 WF 338/11, FamRZ 2012, 1747

Allein die Einholung eines Sachverständigengutachtens in einem Sorgerechtsverfahren und die Durchführung von zwei Anhörungsterminen rechtfertigt nicht die Anhebung des in § 45 Abs. 1 FamGKG bestimmten Regelwerts von 3.000,00 EUR.

OLG Hamm, Beschl. v. 27.4.2012 – II-2 WF 64/12, FamRZ 2012, 1971 = RVGreport 2012, 313

Allein die Einholung eines Sachverständigengutachtens in einer Umgangssache und die hiermit regelmäßig verbundenen mehrfachen Anhörungstermine reichen für eine Erhöhung des Verfahrenswertes (§ 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 FamGKG) im Regelfall noch nicht aus.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 18.7.2016 – 9 WF 177/16, FamRZ 2017, 55 = FuR 2017, 34

1. In Abweichung vom Regelverfahrenswert in einer Kindschaftssache kann gem. § 45 Abs. 3 FamGKG ein höherer oder niedrigerer Wert insbesondere dann festgesetzt werden, wenn das Verfahren besonders umfangreich und schwierig ist, so dass es hinsichtlich des Arbeitsaufwandes für das Gericht und die Verfahrensbevollmächtigten erheblich von einer durchschnittlichen Kindschaftssache abweicht, oder wenn die Beteiligten nur über ein geringes Einkommen verfügen und das Verfahren sich einfach gestaltet.

2. Keine Abweichung vom Regelverfahrenswert rechtfertigen dabei allein die Einholung eines Sachverständigengutachtens und die Durchführung von zwei Anhörungsterminen.

OLG Koblenz, Beschl. v. 21.1.2015 – 7 WF 57/15, FamRZ 2015, 1751 = NZFam 2015, 1075 = FuR 2015, 739

Eine Erhöhung des als Festbetrag vorgegebenen Verfahrenswertes in Sorge- und Umgangssachen nach § 45 Abs. 3 FamGKG ist nur geboten, wenn der Arbeitsaufwand des Gerichts und der Verfahrensbevollmächtigten aufgrund besonderer Umstände – beispielsweise wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit der Sache – so stark von einem durchschnittlichen Verfahren abweicht, dass der nach § 45 Abs. 1 FamGKG vorgesehene Verfahrenswert zu unangemessen niedrigen Kosten und Gebühren führen würde. Allein die Einholung eines Sachverständigengutachtens und der hiermit regelmäßig verbundene zweite Anhörungstermin reichen für eine Erhöhung des Verfahrenswertes im Regelfall noch nicht aus.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.9.2014 – II-8 WF 105/14, AGS 2015, 38 = MDR 2015, 38 = FuR 2015, 175 = FF 2015, 130 = FamRZ 2015, 953

Teilbereiche sollen Ermäßigung rechtfertigen

Demgegenüber soll eine Herabsetzung in Betracht kommen, wenn nur Teilbereiche der elterlichen Sorge betroffen sind.

Der Verfahrenswert kann gem. § 45 Abs. 3 FamGKG herabzusetzen sein, wenn lediglich ein begrenzter Teilbereich der elterlichen Sorge – hier: Vermögenssorge – verfahrensgegenständlich ist.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 3.5.2012 – 9 WF 138/12, JurBüro 2012, 589 = FamRZ 2013, 724

Der Regelwert von 3.000,00 EUR kann um ein Drittel gekürzt werden, wenn nur ein untergeordneter Einzelaspekt des Umgangs in Streit steht, der Sachverhalt einfach gelagert ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse der beteiligten Eltern beengt sind.

KG, Beschl. v. 10.1.2011 – 17 UF 225/10, AGS 2011, 199 = FF 2011, 127 = FamRZ 2011, 825 = ZFE 2011, 231 = FamFR 2011, 141 = FuR 2011, 332 = FamRB 2011, 212 = RVGreport 2011, 269 = FF 2011, 319 = FamRZ 2011, 1408

Bei Zwischeneinigungen i.d.R. hälftiger Wert

f) Zwischeneinigungen

Zwischeneinigungen sind in Kindsschaftssachen möglich. Da diese allerdings nicht auf eine endgültige Regelung gerichtet sind, sondern nur auf eine vorläufige Regelung, wird hier i.d.R. in analoger Anwendung des § 41 S. 2 FamGKG nur der hälftige Regelwert angenommen.

Die Einigungsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 1000 VV entsteht aus dem reduzierten Verfahrenswert nach §§ 41, 45 Abs. 1 Nr. 2 FamGKG für eine Zwischenvereinbarung in einer Umgangssache, wenn dadurch ein einstweiliges Anordnungsverfahren vermieden wird.

OLG Koblenz, Beschl. v. 19.9.2016 – 11 WF 718/16, FamRZ 2017, 319

1. Eine die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV auslösende Teil- oder Zwischeneinigung der Eltern kann auch in der Absprache liegen, dass derzeit keine Umgangskontakte zwischen dem Kind und dem Antragsteller durchgeführt werden sollen.

2. Angesichts der Vergleichbarkeit einer Teil- oder Zwischenlösung mit einer einstweiligen Anordnung kann für die Festsetzung des Werts dieser Einigung die Regelung des § 41 FamGKG entsprechend herangezogen werden.

OLG Celle, Beschl. v. 26.1.2015 – 10 WF 205/14, AGS 2015, 446 = RVGreport 2015, 260 = MDR 2015, 984

Abweichende Wertvorschrift im Verbund

g) Kindschaftssachen im Verbund

Sind Kindschaftssachen im Verbund als Folgesache anhängig, gilt nicht § 45 FamGKG, sondern § 44 Abs. 2 FamGKG. Maßgebend sind 20 % des Werts der Ehesache, höchstens 3.000,00 EUR. Für Mehrwertvergleiche im Rahmen eines Verbundverfahrens gilt dagegen wiederum § 45 FamGKG (OLG Karlsruhe AGS 2015, 456 = NJW-Spezial 2015, 669 = NZFam 2015, 1021).

4. § 46 FamGKG (Übrige Kindschaftssachen)

(1) Wenn Gegenstand einer Kindschaftssache eine vermögensrechtliche Angelegenheit ist, gelten § 38 des Gerichts- und Notarkostengesetzes und die für eine Beurkundung geltenden besonderen Geschäftswert- und Bewertungsvorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend.

(2) Bei Pflugschaften für einzelne Rechtshandlungen bestimmt sich der Verfahrenswert nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die Rechtshandlung bezieht. Bezieht sich die Pflugschaft auf eine gegenwärtige oder künftige Mitberechtigung, ermäßigt sich der Wert auf den Bruchteil, der dem Anteil der Mitberechtigung entspricht. Bei Gesamthandsverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen.

(3) Der Wert beträgt in jedem Fall höchstens 1 Million Euro.

Für die „übrigen Kindschaftssachen“ gilt § 46 FamGKG, der auf die einschlägigen Vorschriften des GNotKG verweist. Praktische Bedeutung hat diese Vorschrift nicht.

Keine praktische Bedeutung

5. § 47 FamGKG (Abstammungssachen)

(1) In Abstammungssachen nach § 169 Nr. 1 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beträgt der Verfahrenswert 2.000 Euro, in den übrigen Abstammungssachen 1.000 Euro.

(2) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

a) Statussachen

In Abstammungssachen nach § 169 Nr. 1 und 4 FamFG, also in Verfahren, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses, die Feststellung der Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft oder die Anfechtung der Vaterschaft betreffen, gilt nach § 47 Abs. 1 FamGKG ein Regelwert von 2.000,00 EUR.

Regelwert 2.000 EUR in Statussachen

Da eine Verbindung von Abstammungssachen verschiedener Kinder nicht möglich ist (OLG Celle NJW 2012, 466), stellt sich hier die Frage der Wertaddition an sich nicht. Werden verfahrenswidrig Abstammungssachen von Geschwistern verbunden, sind die Werte nach § 33 Abs. 1 FamGKG zu addieren.

b) Hilfsansprüche

Betrifft die Abstammungssache die Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Anordnung der Duldung einer Probeentnahme (§ 169 Nr. 2 FamFG), die Einsicht in ein Abstammungsgutachten oder die Aushändigung einer Abschrift (§ 169 Nr. 3 FamFG), beträgt der Verfahrenswert 1.000,00 EUR.

Regelwert 1.000 EUR für Hilfsansprüche

c) Billigkeitsklausel

Die Werte des § 47 Abs. 1 FamGKG können zur Vermeidung von Unbilligkeiten herauf- oder herabgesetzt werden (§ 47 Abs. 2 FamGKG).

6. § 48 FamGKG (Ehewohnungs- und Haushaltssachen)

(1) In Ehewohnungssachen nach § 200 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beträgt der Verfahrenswert 3.000 Euro, in Ehewohnungssachen nach § 200 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 4.000 Euro.

(2) In Haushaltssachen nach § 200 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beträgt der Wert 2.000 Euro, in Haushaltssachen nach § 200 Abs. 2 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 3.000 Euro.

Vom Wohnwert
unabhängige Regelwerte

Regelwert gilt auch für
Nutzungsentschädigung

Kein Regelwert für
Ansprüche nach der
Scheidung

(3) Ist der nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

a) Ehewohnungssachen

aa) Zuweisungsverfahren

In Verfahren auf Zuweisung der Ehewohnung war die Rechtsprechung früher grundsätzlich vom 12fachen Monatsmietwert der Ehewohnung ausgegangen. Davon hat das Gesetz Abstand genommen und Regelwerte eingeführt. Zu differenzieren ist hier für den Zeitraum der Trennung und für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung.

aaa) Für die Zeit der Trennung

Für den Zeitraum nach der Trennung gilt ein Regelwert von 3.000,00 EUR (§ 48 Abs. 1 FamGKG).

bbb) Für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung

Für den Zeitraum nach der Scheidung ein Regelwert i.H.v. 4.000,00 EUR (§ 48 Abs. 1 FamGKG).

bb) Verfahren auf Nutzungsentschädigung

aaa) Für die Zeit der Trennung

Die Vorschrift des § 48 FamGKG und damit der Regelwert von 3.000,00 EUR gilt auch für Ansprüche auf Nutzungsentschädigung für die Zeit der Trennung. Auch insoweit handelt es sich um Ehewohnungssachen. Die Vorschrift des § 35 FamGKG (Geldforderungen) ist hier nicht anwendbar. Der verlangte Betrag spielt daher keine Rolle. Zur Möglichkeit, den Regelwert anzuheben s.u. cc).

Verfahrenswert bei Ansprüchen auf Nutzungsentschädigung

Nutzungsentschädigungsansprüche nach § 1361b Abs. 3 BGB unterfallen der Regelung des § 200 Abs. 1 Nr. 1 FamFG, so dass für sie der pauschale Wertansatz des § 48 Abs. 1 FamGKG gilt und der Verfahrenswert in der Regel 3.000,00 EUR beträgt. § 51 Abs. 1 FamGKG oder § 9 ZPO sind nicht analog anzuwenden.

OLG Bamberg, Beschl. v. 10.2.2011 – 2 UF 289/10, AGS 2011, 197 = NJW-Spezial 2011, 252

Ebenso OLG Koblenz, Beschl. v. 18.6.2013 – 13 WF 515/13, AGS 2013, 287 = NJW-Spezial 2013, 412 = FamFR 2013, 354 = FF 2013, 380

bbb) Für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung

Das OLG Hamm (6. Senat) will die Vorschrift des § 48 Abs. 1 FamGKG auch auf Ansprüche auf Nutzungsentschädigung für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung anwenden.

Der Verfahrenswert eines Antrags auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung für die ehemalige Ehewohnung bemisst sich auch dann nach § 48 Abs. 1 FamGKG, wenn die Nutzungsentschädigung für die Zeit nach der Scheidung begehrt wird.

OLG Hamm, Beschl. v. 8.1.2013 – II 6 UF 96/12, AGS 2013, 183 = RVGprof. 2013, 55 = NJW-Spezial 2013, 285 = FamFR 2013, 254

Zutreffend lehnt dagegen OLG Hamm (1. Senat) mit der übrigen Rspr. eine entsprechende Anwendung ab.

Wird für die Zeit nach der Scheidung eine Nutzungsentschädigung geltend gemacht, handelt es sich um eine sonstige Familiensache gem. § 266 FamFG. Die Wertberechnung für diesen Anspruch richtet sich nach § 35 FamGKG.

OLG Hamm, Beschl. v. 10.7.2014 – II-1 WF 104/14, AGS 2016, 336 = FamRB 2015, 286

Ausgehend von § 35 FamGKG stellt sich die Frage, wie Anträge auf zukünftige Leistungen (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 259 ZPO) zu bewerten sind.

Das OLG Frankfurt wendet insoweit § 9 ZPO analog an.

Der Wert für einen solchen, die Trennungszeit überschreitenden Anspruch auf Nutzungsentschädigung gem. § 745 Abs. 2 ZPO ist über § 42 FamGKG entsprechend §§ 48 GKG, 9 ZPO zu bestimmen, während § 41 GKG nicht entsprechend anwendbar ist, weil er nur für Streitigkeiten über den Bestand oder die Dauer eines Mietverhältnisses, nicht jedoch daraus entspringende Zahlungsverpflichtungen maßgeblich ist (Anschluss an BGH, 20.4.2005 – XII ZR 248/04, NJW-RR 2005, 938 und OLG Frankfurt, 31.1.2012 – 4 WF 265/11).

OLG Frankfurt, Beschl. v. 7.5.2013 – 6 UF 373/11, AGS 2013, 341 = FamRZ 2014, 1732 = NJW-Spezial 2013, 539 = FamRB 2013, 360 = FF 2013, 512

Gegen diese Auffassung spricht, dass § 9 ZPO nicht anwendbar ist. Das FamGKG enthält im Gegensatz zum GKG keine Verweisung auf die Wertvorschriften der ZPO.

Nach a.A. ist § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG analog anzuwenden, also es ist auf die fälligen Beträge zuzüglich der auf die Antragseinreichung folgenden zwölf Monate abzustellen.

1. Der Verfahrenswert für einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine im Miteigentum der Beteiligten stehende ehemalige Ehwohnung (gemeinsames Haus) nach § 745 Abs. 2 BGB richtet sich für die rückständige Nutzungsentschädigung nach § 35 FamGKG, wonach für die Bemessung des Verfahrenswertes auf alle bis zur Einreichung des Antrages fälligen Beträge abzustellen ist.

2. Für die nach Einreichung des Antrags laufenden Beträge ist hingegen auf § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG abzustellen, also auf den Betrag von 12 Monatsraten. Die Werte für die rückständigen und laufenden Nutzungsentschädigungen sind zu addieren.

OLG Naumburg, Beschl. v. 2.9.2014 – 3 UF 229/13, AGS 2015, 36 = NJW-Spezial 2015, 59 = NZFam 2015, 136 = FamRZ 2015, 953

Es entspricht regelmäßig billigem Ermessen, den Wert eines gegen den geschiedenen Ehegatten geltend gemachten Anspruchs auf Nutzungsentschädigung auf den 12-fachen Betrag der geforderten monatlichen Leistung festzusetzen.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 21.3.2017 – 1 UF 106/16

cc) Billigkeitsklausel

Erweist sich der Regelwert als unbillig, kann er nach § 48 Abs. 3 FamGKG herauf- oder herabgesetzt werden. Der Nutzungs- bzw. Mietwert der Wohnung selbst ist hierfür allerdings kein Kriterium. Entscheidend sind Umfang und Schwierigkeit der Sache. Wohl ist zu berücksichtigen, wenn sich die Ehwohnung vom Durchschnitt deutlich abhebt.

Anhebung des Regelwerts in Ehwohnungssachen

In Verfahren gem. § 200 Abs. 1 Nr. 1 FamFG i.V.m. § 1361b BGB ist der Regelwert von 3.000,00 EUR zu erhöhen, wenn es sich um ein vom Normalfall deutlich abweichendes, wesentlich höherwertiges Anwesen mit deutlich gehobenem Wohnwert handelt (hier: Grundstücksgröße: 976 m², Wohnfläche: ca. 250 m²).

OLG Köln, Beschl. v. 28.11.2013 – 4 WF 151/13, NJW-Spezial 2014, 60 = NZFam 2014, 41

Streit über Bewertung wiederkehrender Leistungen

Nach h.M. gilt Jahreswert

Herauf- oder Herabsetzen des Regelwerts

Verlangte Dauer kann von Bedeutung sein

Ist der nach § 48 Abs. 1, 2 FamGKG bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen, § 48 Abs. 3 FamGKG. Bei besonders teuren Wohnungen kann angemessen sein, den Wert entsprechend höher festzusetzen.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.1.2015 – 10 WF 158/14, AGS 2015, 183 = NJW-Spezial 2015, 252 = NZFam 2015, 371 = FamRZ 2015, 1317

Bei Ansprüchen auf Nutzungsentschädigung für die Zeit der Trennung kann im Rahmen der Billigkeitserwägungen auch auf die Dauer der verlangten Zahlung abzustellen sein.

Der Verfahrenswert für das auf Nutzungsentschädigung gerichtete Verfahren bestimmt sich nach den Regelwerten des § 48 Abs. 1 FamGKG, wobei nach Abs. 3 der Vorschrift der Umfang und die Dauer des Verfahrens werterhöhend berücksichtigt werden können. Die Regelungen der §§ 42, 51 FamGKG sind insoweit nicht heranzuziehen.

OLG Celle, Beschl. v. 6.11.2014 – 18 UF 16/14, AGS 2015, 430 = FamRZ 2015, 1193 = FamRB 2015, 204 = FuR 2015, 542

Einfacher Regelwert bei wechselseitigen Anträgen zur selben Ehe Wohnungssache

dd) Mehrere Anträge/Wechselseitige Anträge

Werden im selben Verfahren mehrere (auch wechselseitige) Anträge gestellt, ist nur dann zu addieren, wenn es sich um verschiedene Ehe Wohnungssachen handelt, also sowohl Verfahren für die Zeit der Trennung als auch für die Zeit nach der Scheidung.

Beispiel

Während der Trennung beantragt die Ehefrau für die Zukunft die Überlassung der gemeinsamen Ehe Wohnung, die derzeit vom Ehemann bewohnt wird. Für die bisherige Nutzungszeit beantragt sie die Zahlung einer Nutzungsentschädigung.

Beide Anträge betreffen dieselbe Ehe Wohnungssache und damit denselben Gegenstand, so dass nur der einfache Wert von 3.000,00 EUR anzusetzen ist.

Beispiel

Die Ehefrau beantragt die Überlassung der Ehe Wohnung für die Zeit der Trennung. Der Ehemann beantragt Abweisung des Antrags, hilfsweise die Zahlung einer Nutzungsentschädigung.

Antrag und Hilfswiderantrag betreffen dieselbe Ehe Wohnungssache und damit denselben Gegenstand, so dass nach § 39 Abs. 1 S. 3 FamGKG nur der höhere Wert gilt. Da beide Anträge denselben Gegenstand betreffen, ist auch dann nur ein Wert von 3.000,00 EUR anzusetzen, wenn über den Hilfswiderantrag entschieden wird.

Addition der Regelwerte bei wechselseitigen Anträgen zu verschiedenen Ehe Wohnungssachen

Werden in einem Verfahren sowohl Ansprüche für die Zeit der Trennung als auch aus Anlass der Scheidung geltend gemacht, sind die jeweiligen Werte dagegen zu addieren (§ 33 Abs. 1 FamGKG), da es sich um unterschiedliche Gegenstände handelt. Es gilt hier das Gleiche wie bei Trennungsunterhalt und nachehelichem Unterhalt.

Beispiel

Der Ehemann beantragt die Überlassung der Ehe Wohnung für die Zeit nach der Scheidung. Gleichzeitig verlangt er eine Nutzungsentschädigung für die Trennungszeit.

Der Antrag auf Überlassung der Ehe Wohnung ist eine Ehe Wohnungssache nach § 200 Abs. 1 Nr. 2 FamFG (Anspruch gem. § 1568a BGB) und ist mit 4.000,00 EUR zu bewerten. Der Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung ist dagegen eine Ehe woh-

nungssache nach § 200 Abs. 1 Nr. 1 FamFG (Ansprüche gem. § 1361b BGB) mit einem Wert von 3.000,00 EUR. Da es sich um verschiedene Gegenstände handelt, sind die Werte zusammenzurechnen (§ 33 Abs. 1 FamGKG). Der Gegenstandswert beträgt 7.000,00 EUR.

b) Haushaltssachen

aa) Überblick

Für die Zuordnung des Haushalts hat der Gesetzgeber ebenfalls Regelwerte eingeführt (§ 48 Abs. 2 FamGKG), so dass hier nicht mehr auf den Verkehrswert der betreffenden Haushaltsgegenstände abzustellen ist. Es wird auch hier differenziert, ob eine Regelung für den Zeitraum der Trennung (2.000,00 EUR) oder den Zeitraum nach Scheidung der Ehe (3.000,00 EUR) begehrt wird.

bb) Billigkeitsklausel

Nach § 48 Abs. 3 FamGKG besteht wiederum die Möglichkeit, bei Unbilligkeiten die Regelwerte herauf- oder herabzusetzen. Der Verkehrswert des Haushalts selbst ist hierfür allerdings kein Kriterium. Entscheidend sind Umfang und Schwierigkeit der Sache.

Regelwert 2.000 EUR

Regelwert kann herauf- oder herabgesetzt werden

1. Der Regelwert für eine Haushaltssache gem. § 48 Abs. 1 u. 2 FamGKG kann gem. § 48 Abs. 3 FamGKG erhöht werden, wenn dies unter Billigkeitsgesichtspunkten geboten ist, namentlich etwa wegen eines besonderen Verfahrensumfangs, aufgrund konkret aufgeworfener tatsächlich oder rechtlich besonders schwieriger Fragestellungen, wegen der besonderen Bedeutung für die Beteiligten oder bei besonders guten wirtschaftlichen Verhältnissen. Allein die Höhe einer begehrten Ausgleichzahlung rechtfertigt dagegen eine Werterhöhung nicht.

2. Der im Vergleich zum Regelfall erhöhte Umfang eines Verfahrens rechtfertigt regelmäßig nicht eine Verzehnfachung des für den Verfahrenswert gesetzlich vorgesehenen Festwertes.

OLG Celle, Beschl. v. 11.2.2014 – 10 UF 311/13, AGS 2014, 279

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 68, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/9191141, F 0228/9191123, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen